

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Erbschaftsteuer: Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften**
Urteil vom 16.03.2021, Az: II R 10/18
2. **Finanzgerichtsordnung: Sachaufklärungspflicht des FG**
Urteil vom 02.12.2020, Az: II R 5/19
3. **Gewerbsteuergesetz: Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten**
Urteil vom 15.04.2021, Az: IV R 32/18
4. **Betriebsveranstaltungen: Bewertung von Arbeitslohn**
Urteil vom 29.04.2021, Az: VI R 31/18
5. **Finanzgerichtsordnung: Verbindung von Einspruchsverfahren nicht isoliert angreifbar**
Beschluss vom 30.03.2021, Az: VII B 62/20
6. **Finanzgerichtsordnung: Ersetzung eines Haftungsbescheids durch Nachforderungsbescheid im Revisionsverfahren**
Urteil vom 25.03.2021, Az: VIII R 1/18
7. **Abgabenordnung: Berücksichtigung nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen**
Urteil vom 25.03.2021, Az: VIII R 7/18

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbschaftsteuer: Wegfall des Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften**
Urteil vom 16.03.2021, Az: II R 10/18
 1. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer (Unter-)Personengesellschaft, an der eine Oberpersonengesellschaft beteiligt ist, führt nicht zum nachträglichen Wegfall des verminderten Wertansatzes für das Betriebsvermögen der Oberpersonengesellschaft.
 2. Der Verschonungsabschlag für den Erwerb eines Anteils an einer Oberpersonengesellschaft kann jedoch nachträglich wegfallen, wenn Wirtschaftsgüter der Unterpersonengesellschaft, die wesentliche Betriebsgrundlagen der Oberpersonengesellschaft darstellen, veräußert oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden. Für

die Beurteilung, ob Betriebsgrundlagen der Unterpersonengesellschaft funktional wesentlich für den Betrieb der Oberpersonengesellschaft sind, sind qualitative und quantitative Merkmale heranzuziehen.

2. Finanzgerichtsordnung: Sachaufklärungspflicht des FG

Urteil vom 02.12.2020, Az: II R 5/19

1. Für die Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft hat allein der Steuerpflichtige die Wahl zwischen einem individuellen Ertragswertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG und der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach §§ 199 ff. BewG .

2. Kann sich das FG auf Grundlage der Wertermittlung des Steuerpflichtigen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG keine ausreichende Überzeugung von dem gemeinen Wert des Anteils bilden, hat es von Amts wegen geeignete Maßnahmen zur Sachaufklärung zu ergreifen, um den gemeinen Wert zu ermitteln. Die Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren stellt keine Auffangmethode dar.

3. Gewerbesteuergesetz: Gemischt genutzte Gebäude keine Wohnungsbauten

Urteil vom 15.04.2021, Az: IV R 32/18

Wohnungsbauten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sind Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Gemischt genutzte Gebäude werden nicht erfasst.

4. Betriebsveranstaltungen: Bewertung von Arbeitslohn

Urteil vom 29.04.2021, Az: VI R 31/18

1. Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können.

2. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

5. Finanzgerichtsordnung: Verbindung von Einspruchsverfahren nicht isoliert angreifbar

Beschluss vom 30.03.2021, Az: VII B 62/20

1. Die Verbindung von Einspruchsverfahren stellt eine Verfahrenshandlung dar, die grundsätzlich nicht isoliert angefochten werden kann. Auf die Frage, ob die Verbindung als Verwaltungsakt einzuordnen ist oder nicht, kommt es insoweit nicht an.

2. Das Steuergeheimnis steht der Offenbarung steuerlicher Verhältnisse eines Beteiligten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungs-

grundlagen regelmäßig auch dann nicht entgegen, wenn bereits streitig ist, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Feststellungsverfahrens (hier: Vorliegen einer GbR) gegeben sind.

6. Finanzgerichtsordnung: Ersetzung eines Haftungsbescheids durch Nachforderungsbescheid im Revisionsverfahren

Urteil vom 25.03.2021, Az: VIII R 1/18

1. Erlässt das FA wegen nicht ordnungsgemäß einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b , § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG einen Haftungsbescheid i.S. des § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG und ersetzt es diesen während des Revisionsverfahrens durch einen Nachforderungsbescheid gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 EStG , liegt kein Fall der Änderung oder Ersetzung i.S. von § 68 Satz 1 , § 121 FGO vor, sondern es tritt vielmehr Erledigung in der Hauptsache ein.

2. Erklärt nur der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und widerspricht das FA dieser Erklärung, ist der Rechtsstreit als Streit über die Erledigung fortzuführen und die Erledigung durch Urteil festzustellen.

7. Abgabenordnung: Berücksichtigung nacherklärter Einkünfte aus Kapitalvermögen

Urteil vom 25.03.2021, Az: VIII R 7/18

1. In den Vergleich, ob die nachträglich bekannt gewordene Tatsache der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen zu einer höheren (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder einer niedrigeren (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO) Steuer führt, ist im Rahmen der Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG nicht nur die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auch die durch den Abzug vom Kapitalertrag abgegoltene Einkommensteuer einzubeziehen (vgl. BFH-Urteil vom 12.05.2015 – VIII R 14/13 , BFHE 250, 64, BStBl II 2015, 806).

2. In einen entsprechenden Vergleich sind auch anzurechnende Abzugsbeträge einzubeziehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einbeziehung der nacherklärten Kapitalerträge in die Veranlagung und die damit verbundene erhöhte Steuerfestsetzung nicht das Ziel des Änderungsbegehrens, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Erstattung der inländischen Abzugsbeträge ist. Eine Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids kann in diesen Fällen nur nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO erfolgen.

3. In einen entsprechenden Vergleich sind auch die mit den nacherklärten Kapitalerträgen in Zusammenhang stehenden, anrechenbaren ausländischen Steuerbeträge und EU-Quellensteuern einzubeziehen, deren Anrechnung und Erstattung erreicht werden soll. Auch in diesem Fall ist die begehrte Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids nur unter den Voraussetzungen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zulässig.